

Kaufmännische Agenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da meldete im Jahre 1914 der Wiener Universitätsprofessor Dr. Oswald Richter im Verein mit dem Industriellen Friedrich Pick ein neues Gewinnungsverfahren zum Patente an, das berufen sein sollte, das Dornröschen-Nessel aus todesähnlich tiefem Schlafe zu neuem Leben zu erwecken.

Richter behauptet, daß man nach seiner Methode in der Lage wäre, mit Wasser allein bzw. unter Mitwirkung der Bakterientätigkeit und unter Anwendung mechanischer Arbeitsverfahren die Nessel-elementarfasern freizulegen, deren günstige Eigenschaften noch durch Kochen in einem milden Seifenbade wesentlich erhöht würden.

Um das Richter'sche Verfahren kennen zu lernen, müssen wir uns einen Querschnitt durch ein Nesselfaserbündel verschaffen. Wir bemerken dann unter dem Mikroskop, daß jede Elementarzelle aus mehreren Schichten zusammengefügt ist: einer an den inneren Hohlraum anschließenden Innenschicht, die von einer zweiten, der Mittelschicht unbegrenzt erscheint, während sich um die Mittelschicht eine dritte, nämlich die Außenschicht eng ansetzt. Die Außenschichten zweier benachbarter Zellen sind innig miteinander verbunden und bilden gleichsam ein homogenes Ganzes. Während jedoch die Innen- und Mittelschicht aus gänzlich reiner Zellulose bestehen, gehört die Außenschicht einer gummiartigen Substanz, Pektin genannt, an. Wird dieses Pektin zur Lösung gebracht, so fallen die aus reiner Zellulose bestehenden Elementarzellen auseinander und erscheinen freigelegt. Zur Erreichung dieses Zweckes verwendete Richter das bekannte Lösungsmittel Ammoniak, das er nach und nach so weit verdünnte, bis er fand, daß gummiartige Substanzen auch in reinem Wasser erweicht werden können.

Leider ließen sich Richters Laboratoriumserfolge nicht in das Großtechnische übertragen, so daß man zu dem bewährten, im Wekelsdorf-Adersbacher Flachsbezirke seit altersher geübten Aufschließungsverfahren zurückgreifen mußte: es wurden die luftgetrockneten Nesselstengel zunächst in den Brechhäusern angeschlossenen Dörröfen durch 14–16 Stunden einer Temperatur von ungefähr 45–55 Grad Celsius ausgesetzt. Wie bereits vor Richter festgestellt werden konnte, wird hierbei die in den Nesselstengeln in bedeutenden Mengen enthaltene Feuchtigkeit in Dampf verwandelt. Da die sowohl in Wekelsdorf wie Komorn zur Verfügung stehenden Dörröfen keinen Dunstabzug besitzen, kommt es selbstverständlich zur Kondensation des Wasserdampfes an den Ofenwänden, in weiterer Folge zur einer Sättigung der Atmosphäre bzw. des Stengels mit Dampf. Die so gedörrten Stengel werden entweder auf Handknicken oder Walzenbrechmaschinen bearbeitet, wodurch das Holz in kleine Teilchen gebrochen und mittels Schüttelmaschinen aus dem rohen Fasergute abgeschieden wird.

Nicht gering waren die Schwierigkeiten, die sich der Verarbeitung dieser so mühsam gewonnenen Grünsesselfaser entgegenstellten. Nur den Bemühungen der Leinenindustriellen Johann und Josef Fiedler in Wekelsdorf bzw. Komorn, ferner den eifrigen Versuchen des Flachsgarnspinnners Karl Martiny in Adersbach und des Ehepaars Rössler in Halbstadt, sowie des Industriellen Eduard Lunger in Braunau, endlich der Arbeit der Groß-Priesner und Neupester Spinnereien ist es zu verdanken, daß die Nessel-faser dem Großbetriebe zugeführt werden konnte.

Die hier angewandten Arbeitsprozesse unterscheiden sich nur in gewissen Punkten von denen, welche bei der Verwertung der Flachs-, Hanf und Baumwollfaser bisher allgemein üblich waren: durch entsprechende Einstellung der zur Verfügung stehenden Arbeitsmaschinen und Regelung ihrer Geschwindigkeiten konnte man sowohl in der Flachs- wie in der Baumwollspinnerei nach und nach zum fertigen Faden gelangen.

Um die Nesselfaser nach Leinenart verarbeiten zu können, mußten bei den ersten Versuchen Flachsfasern in entsprechenden Mengen — bis 50 Prozent — zugesetzt werden.

Aus diesem Nesselfachsmischgarn werden Decken-, Rucksack-, Zelt- und Kleiderstoffe hergestellt, die sich vorzüglich imprägnieren lassen, da die Nesselfaser Farbstoffe und Appreturmittel gierig aufnimmt. In der Flachspinnerei machte man jedoch die Erfahrung, daß nur ein kleiner Teil des Nesselspinnungsgutes — nämlich die langen Fasern, d. h. ungefähr 10 Prozent — nach Leinenart versponnen werden konnten, während die weitaus größte Menge bereits beim

Krempeln unter die Maschinen fiel und daher nach Baumwollart weiter verarbeitet werden mußte. Diese Erfahrung gab den Fingerzeig, nach welcher Richtung sich die Nesselindustrie in Friedenszeiten bewegen wird, wenn im Wege des von mir in Halbstadt bereits Mitte November 1915 vorgeschlagenen Kämmererverfahrens die langen von den kurzen Fäserchen im voraus geschieden und an Stelle der jetzt zur Verfügung stehenden Maschinen entsprechend gebaute (vielleicht die in der Ramiespinnerei angewandten?) gesetzt werden können. (Fortsetzung folgt.)



Kaufmännische Agenten



In einer Handelsstreitigkeit wurde die Zürcher Handelskammer von einer Zürcher Advokaturfirma über folgende Angelegenheit um Auskunft angefragt:

In einem Prozesse spielte die Frage eine Rolle, wie der Agent gewöhnlich das Haus, das er vertritt, bezeichnet. Der betreffende Agent war zuerst Teilhaber einer Kollektivgesellschaft (X frères), trat dann aus, und schloß als Agent der Gesellschaft für diese einen Verkauf ab. In der Korrespondenz mit dem Gegenkontrahenten bezeichnete er die Gesellschaft einige male mit „ma maison“, und jener behauptet nun, dieser Ausdruck habe ihn zu der Annahme berechtigt, der Vertreter sei nicht bloß als Agent, sondern als Teilhaber der Gesellschaft aufgetreten.

Ich bitte Sie hiemit höflich, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Bezeichnet nicht häufig der Agent sein auftraggebendes Haus kurz mit „mein Haus“?

2. Selbst wenn dies zu verneinen wäre, müßte nicht der Gegenkontrahent ein blosses Agenturverhältnis annehmen, wenn abgesehen von zwei- oder dreimaliger Anwendung jenes Ausdrucks, der Vertreter im übrigen die Gesellschaft immer „mes amis“, oder „mes expéditeurs“, oft auch „les messieurs X frères“ nannte, (trotzdem unter den Gesellschaftern Brüder des Vertreters waren), nie „wir“ (d. h. die Gesellschaft) schrieb und immer nur persönlich, nie aber mit der Firma zeichnete?

Die Zürcher Handelskammer verwies die Fragesteller an den Vorstand des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, der zur Erteilung der gewünschten Auskunft am ehesten kompetent sei. Der Vorstand hat hierauf folgendes geantwortet:

Auf die Frage Nr. 1 lautet: „Bezeichnet nicht häufig der Agent sein auftraggebendes Haus kurz „mit mein Haus“? teilen wir Ihnen höflich mit, daß die Handelsagenten im Verkehr mit ihrer Kundschaft sich zur Bezeichnung der von ihnen vertretenen Firmen in der Regel des Ausdruckes „mein Haus“ bedienen.

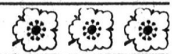
Ebenso wird seitens der Kundschaft in der Korrespondenz oder im mündlichen Verkehr sozusagen immer von „ihrem Hause“ gesprochen, womit die vertretene Firma gemeint ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Frage Nr. 1 mit ja zu beantworten ist. Es erübrigt sich daher, auf die Frage Nr. 2 einzutreten. Mit dieser Auskunft erklärte sich die Advokaturfirma befriedigt.

Es ist anerkennenswert, daß die Zürcher Handelskammer in dieser Angelegenheit den Fragesteller an den „Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz“ als kompetente Auskunftsstelle verwiesen hat. Die Mitglieder des Verbandes werden jedenfalls gerne von der erteilten Auskunft Kenntnis nehmen.



Vereinsnachrichten



Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

Vorstandssitzung vom 5. April 1917.

Auszug aus dem Protokoll.

Der Vorstand behandelte als Haupttraktanden den Jahresbericht und die Jahresrechnung. In der gewohnten Reihenfolge werden die Manuskripte behandelt und mit einigen Abänderungen genehmigt.

Die Jahresrechnung wird als richtig befunden und der Generalversammlung zur Genehmigung empfohlen. Zu einer Diskussion